

Kurzbeschreibung

Einleitung

Die Carpe Ventos Energie GmbH plant, in der Stadt Wiesmoor, Gemarkung Wiesmoor, zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 135 m und einer Gesamthöhe von 193 m zu errichten.

Die Anlagen haben eine Nennleistung von jeweils 4,2 MW und werden mit einem Dreiblättror betrieben.

Da die geplanten Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von mehr als 50 m vorweisen, ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchzuführen.

Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Birkhahnweg“ und von da abzweigend über bestehende und neue Windparkzuwegungen. Auf den Baugrundstücken sind die Montage- und Kranstellflächen über Schotterwege erreichbar.

Wohnen

Die Flächen für die Windenergieanlagen befinden sich in oder unmittelbar anschließend an Waldflächen. Der kürzeste Abstand zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlage (WEA A) beträgt 576 m.

Schallimmission

In Bezug auf die Schallimmissionen werden die zulässigen Werte gemäß TA-Lärm zugrunde gelegt.

Nutzung	tags	nachts
Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Dorf-/Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiet bzw. Anlagenbetreiber	65 dB(A)	50 dB(A)

Diese Immissionswerte dürfen an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden. Als Nachweis, dass die Richtwerte gemäß TA-Lärm bzw. die Kriterien der TA-Lärm eingehalten werden, wurde von dem Büro IEL GmbH, Aurich, eine Prognose bezüglich der Schallimmissionen erstellt. Dabei wurden im Umkreis der geplanten Anlage 3 Immissionsorte untersucht. Die Gesamtbelastung für jeden Immissionsort ergibt sich aus der bestehenden Vorbelastung durch den Anlagenbestand plus der Zusatzbelastung durch die geplanten Anlagen.

Die nachfolgende Karte zeigt die Einwirkungsbereiche mit den Standorten der drei betrachteten Immissionsorte:

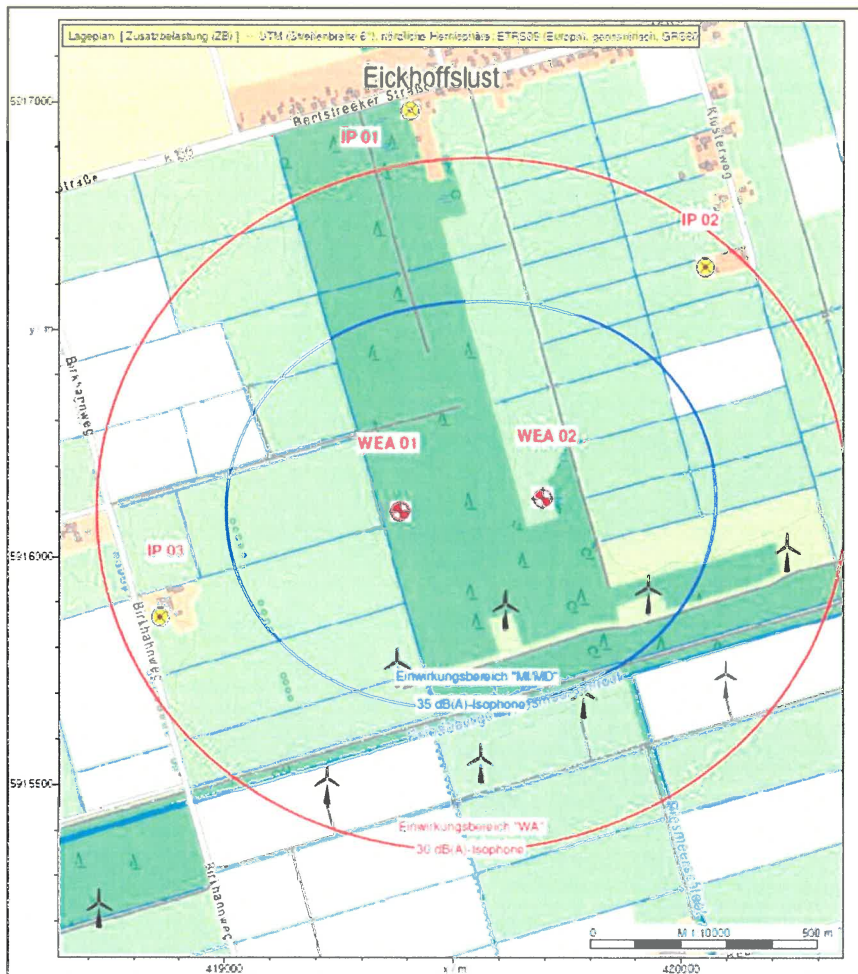


Abbildung aus dem Schallgutachten: Darstellung der akustischen Einwirkungsbereiche der zwei geplanten Windenergieanlagen (mit Immissionsorten)

Für die geplanten Windenergieanlagen wurde für die Tageszeit der uneingeschränkte Betrieb berücksichtigt. Während der Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) können die geplanten WEA aufgrund der Vorbelastung nur schallreduziert mit 500 kW und einem Schalleistungspegel von 96,3 dB(A) betrieben werden.

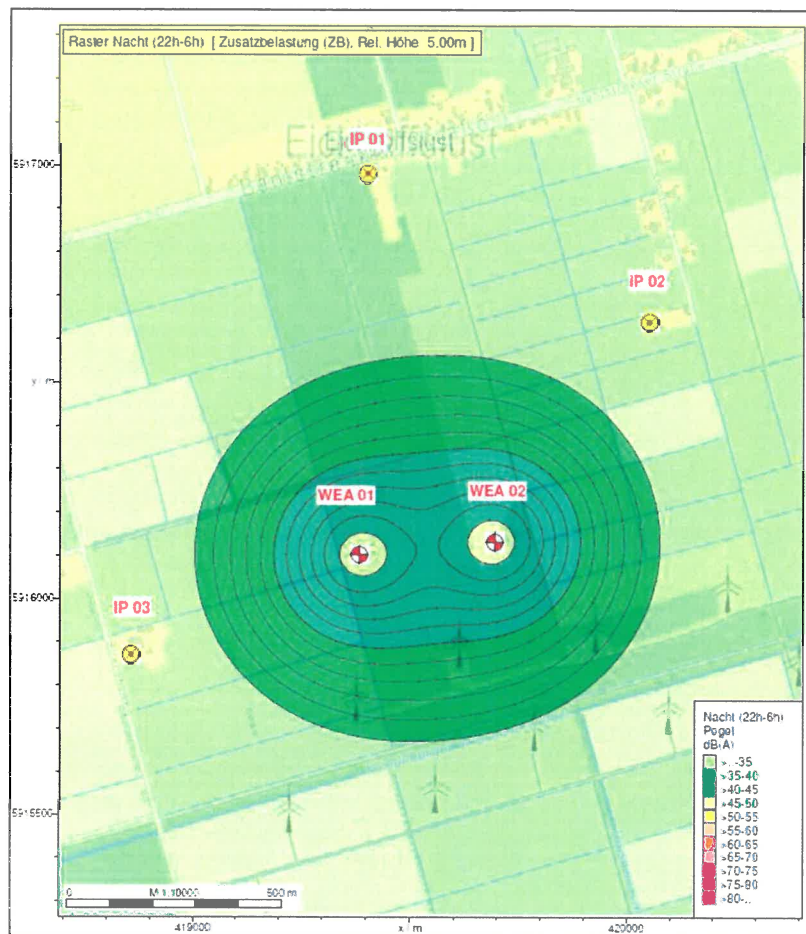


Abbildung aus dem Schallgutachten: Schallimmissionsraster / Zusatzbelastung (Nacht)

Die genauen Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind dem Schalltechnischen Gutachten von IEL GmbH, Bericht Nr. 4884-22-L1 vom 27.07.2022 zu entnehmen. Das Gutachten liegt den Antragsunterlagen bei (Kap. 5).

Schattenwurf

Ein einheitliches Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Rotorschattenwurfdauer sowie ein Beurteilungsrahmen sind bisher nicht rechtlich verbindlich festgelegt worden. Normen und Richtlinien sowie Orientierungswerte fehlen.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfiehlt einen Richtwert von maximal 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag in Bezug auf die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer.

Als Nachweis bezüglich des Schattenwurfes wurde von dem Büro IEL GmbH, Aurich, eine Prognose erstellt, in der insgesamt 49 Immissionsorte untersucht wurden. Die Zusatzbelastung der beiden hinzukommenden Windenergieanlagen durch astronomisch mögliche Rotorschattenwurfdauer an den Immissionspunkten ist in der Schattenwurfprognose dargestellt.

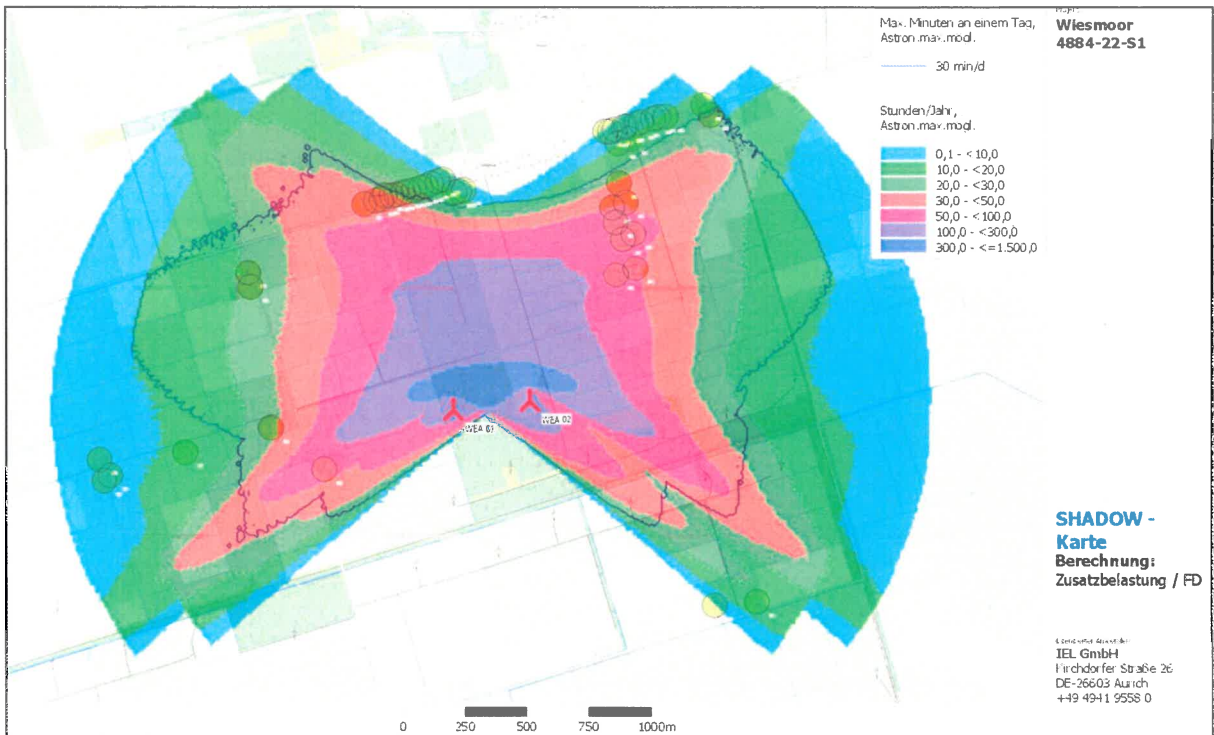


Abbildung aus der Schattenwurfprognose: Schattenwurf Zusatzbelastung

Die Untersuchungen haben ergeben, dass an allen 49 Immissionsorten die zulässigen Orientierungswerte für Schattenwurf, teilweise bereits durch Vorbelastung, teilweise durch Zusatzbelastung, überschritten werden.

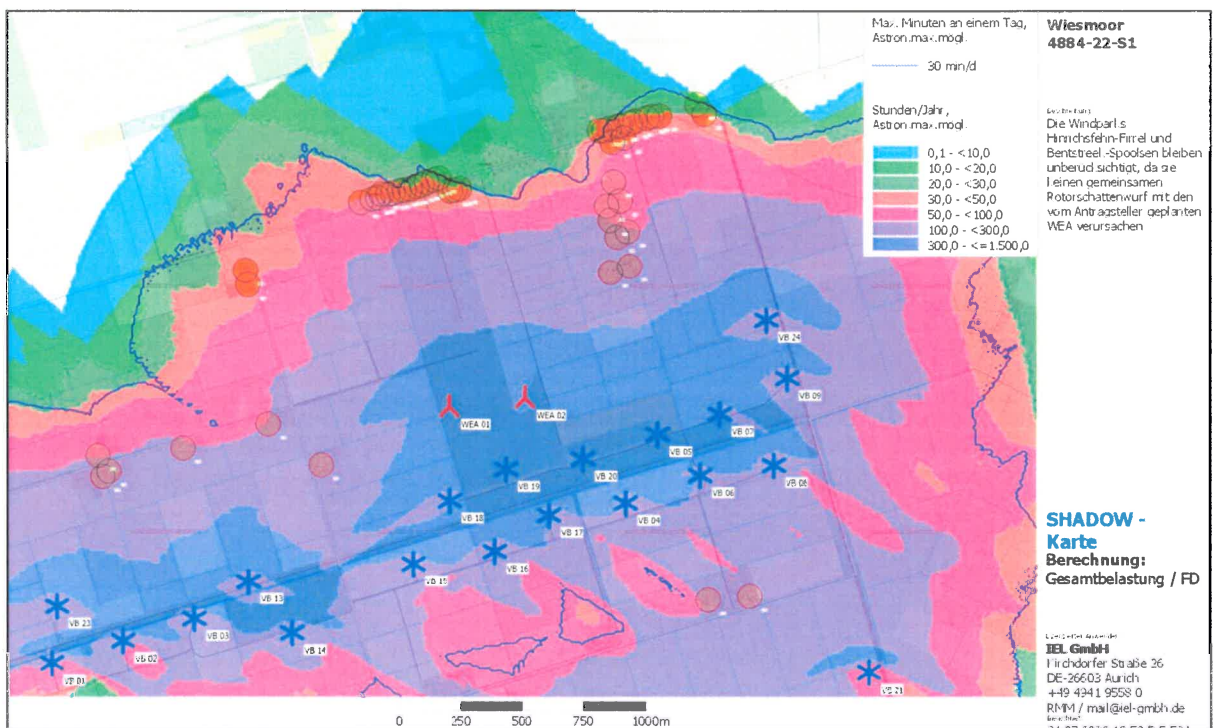


Abbildung aus der Schattenwurfprognose: Schattenwurf Gesamtbelastung

Durch Installieren einer Abschaltautomatik und Einprogrammierung eines Schattenabschaltkonzepts an beiden Windenergieanlagen wird die Einhaltung der Orientierungswerte gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz gewährleistet.

Die genauen Ergebnisse der Schattenwurfberechnungen sind der Schattenwurfprognose von IEL GmbH, Bericht Nr. 4884-22-S1 vom 25.07.2022 zu entnehmen. Das Gutachten liegt den Antragsunterlagen bei (Kap. 5).

Naturschutz

Die Belange des Natur-, Landschafts- und Bodenschutzes werden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erfasst und bewertet. Im Hinblick auf die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgt eine Berechnung des Kompensationsbedarfs und eine angemessene Eingriffskompensation.

Der LBP ist integriert in den UVP-Bericht und den ausgelegten Unterlagen in Kapitel 14 beigefügt.

Umweltverträglichkeit

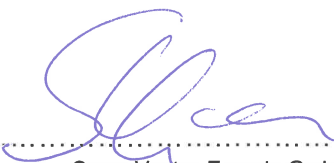
Im direkten Umfeld der beantragten Windenergieanlagen befinden sich 19 Bestandsanlagen, rd. 1000 m weiter südlich weitere fünf Anlagen. Daher ist für das Vorhaben gem. Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Die dafür erforderlichen naturschutzfachlichen Unterlagen sind gem. Anlage 4 UVPG in einem UVP-Bericht und einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zusammengestellt. Der UVP-Bericht und die saP, mit integriertem LBP, sind den ausgelegten Unterlagen in Kapitel 14 beigefügt.

Bauleitplanung

Die Standorte der vorliegend beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung: „Windenergieanlagen“ der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor.

Eine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) liegt für die geplanten Standortflächen nicht vor.

Wiesmoor, den 29.9.2022



Carpe Ventos Energie GmbH
- Gerhard Schröder, GF -